



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

Künstlersozialversicherung für Unternehmen entbürokratisieren

– andernfalls abschaffen

Positionspapier

Frankfurt am Main

12. August 2016

I. Zusammenfassung

Seit 1983 soll die Künstlersozialversicherung diejenigen Künstler und Publizisten fördern, die erwerbsmäßig selbständig arbeiten. Diese Künstler und Publizisten müssen daher für ihre Absicherung in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung nur etwa die Hälfte ihrer Beiträge selbst tragen und sind damit ähnlich günstig gestellt wie Arbeitnehmer. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss und eine Abgabe derjenigen Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Diese Privilegierung im Vergleich zu anderen Selbständigen, die nicht Künstler oder Publizisten sind, ist nicht gerechtfertigt und gleichzeitig mit einem unvorstellbaren Ausmaß an Rechtsunsicherheit, Bürokratie und Kosten für die Auftraggeber verbunden.

Abgabepflichtig sind nicht nur typische sog. Verwerter wie Verlage, Agenturen oder Galerien, sondern jedes Unternehmen, das Werbung und Öffentlichkeitsarbeit betreibt oder auch nur einige Male einen Varietékünstler auf dem Betriebsfest auftreten lässt, zu dem auch Geschäftsfreunde eingeladen sind. Die Pflicht und das Risiko der Beurteilung der Künstlersozialabgabepflicht liegt beim beauftragenden Unternehmen.

Unzählige Sozialgerichtsurteile beschäftigen sich damit, wer Künstler oder Publizist ist und wer nicht sowie bei welcher Unternehmensform ein Künstlerauftrag zur Abgabepflicht führt. So sind Aufträge an Webdesigner abgabepflichtig, an Webmaster nicht. Verfasser von Betriebs- oder Bedienungsanleitungen: Abgabepflicht, nicht jedoch für eine nachfolgende Übersetzung. Hat ein Übersetzer hingegen einen Gestaltungsspielraum droht Abgabepflicht. Neben der Künstler- oder Publizisteneigenschaft müssen die Unternehmen auch die genaue Rechtsform des Auftragnehmers kennen, denn für Leistungen von juristischen Personen sowie Unternehmen in den Rechtsformen KG, OHG oder GmbH & Co KG besteht keine Abgabepflicht.

In ihrer gegenwärtigen Form belastet die Künstlersozialversicherung die Unternehmen deshalb in völlig unverhältnismäßiger Weise mit Bürokratie und damit Kosten, weil nicht der selbständige Künstler, sondern der Auftraggeber beurteilen muss, ob Künstlersozialabgabe zu zahlen ist. Hierdurch entsteht ein enormer Verwaltungsaufwand, der die Unternehmen inzwischen rund einen zusätzlichen Euro je abgeführtem Euro Künstlersozialabgabe kostet. Dieses Missverhältnis zwischen der Verwaltungskostenbelastung der Unternehmen und der erzielten Künstlersozialabgabe ist in der gesamten Sozialversicherung einmalig und dürfte verfassungswidrig sein.

Die Künstlersozialversicherung muss deshalb reformiert werden. Angebot und Rechnung von allen selbständigen Künstlern und Publizisten müssen zukünftig einen Hinweis auf die mögliche Künstlersozialabgabepflicht enthalten, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Mitgliedschaft in der Künstlersozialversicherung vorliegt oder nicht. Die künstlerischselbständigen Selbständigen sollten die Abgabe auch selbst abführen. Mit diesen Reformen würde die Künstlersozialversicherung auch verfassungsrechtlich auf sicherere Füße gestellt, weil die völlig ausgeufernten Bürokratielasten für Unternehmen sinken.

Sollte es nicht möglich sein, die Unternehmen auf diese Weise zu entlasten, sollte die Künstlersozialversicherung abgeschafft und die Künstlersozialkasse aufgelöst werden. Stattdessen sollten selbständige Künstler und Publizisten sich privat oder freiwillig in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung absichern. Notfalls ist eine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung denkbar, wie sie bereits für bestimmte Berufsgruppen gilt.

II. Im Einzelnen

0. Wie funktioniert die Künstlersozialversicherung?

Erwerbsmäßig tätige selbständige Künstler und Publizisten, die nicht mehr als einen Arbeitnehmer – Minijobber bleiben unberücksichtigt – beschäftigen und ein Arbeitseinkommen von mehr als 3.900 Euro erzielen, sind pflichtversichert in der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung (§ 1 Künstlersozialversicherungsgesetz). Wer Künstler oder Publizist ist und in welcher Höhe sie Beiträge zahlen, entscheidet die Künstlersozialkasse, die auch die versicherten Künstler und Publizisten bei den Kranken- und Pflegekassen und bei der gesetzlichen Rentenversicherung anmeldet. Abhängig von ihrem Einkommen zahlen die Künstler und Publizisten an die Künstlersozialkasse Beiträge in etwa hälftiger Höhe, also wie ein Arbeitnehmer. Die Künstlersozialkasse leitet die Beiträge an die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zusammen mit der anderen Hälfte weiter. Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis (Rente, Krankengeld, Pflegegeld etc.) erbringen allein die Rentenversicherung und die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen.

Der hälftige, von der der Künstlersozialkasse beigesteuerte Beitrag wird zu etwa 20 Prozent aus Steuern und zu etwa 30 Prozent aus der Künstlersozialabgabe von Unternehmen getragen (§ 24 Abs. 1 KSVG). Künstlersozialabgabepflichtig sind zum einen typische Verwerter wie Verlage, Presseagenturen, Werbeagenturen, Galerien oder Theater. Zum anderen aber auch alle Unternehmen, „die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen“ (§ 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG). Weiterhin aber auch Unternehmen, „die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn in Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen“ (§ 24 Abs. 2 KSVG). Das Unternehmen muss die Künstlersozialabgabepflicht erkennen, anhand von Honorar plus Nebenkosten (z.B. Reisekosten) sowie einem festgelegten Abgabesatz (z. Zt. 5,2 Prozent) die Abgabehöhe ermitteln und schließlich an die Künstlersozialkasse abführen. Im Jahr 2014 lag das Gesamtvolumen der Künstlersozialabgabe aller Unternehmen bei insgesamt rund 260 Mio. Euro. Die Versicherten selbst zahlten Beiträge in Höhe von ca. 460 Mio, der Bundeszuschuss betrug rund 175 Mio. Euro.

Der Haushalt der Künstlersozialkasse hat ein Volumen von 974 Mio. Euro (2015). Die Künstlersozialkasse hat ihren Sitz in Wilhelmshaven und ist als Geschäftsbereich der „Unfallversicherung Bund und Bahn“ Teil der Bundesverwaltung. Sie beschäftigt insgesamt ca. 220 Mitarbeiter.

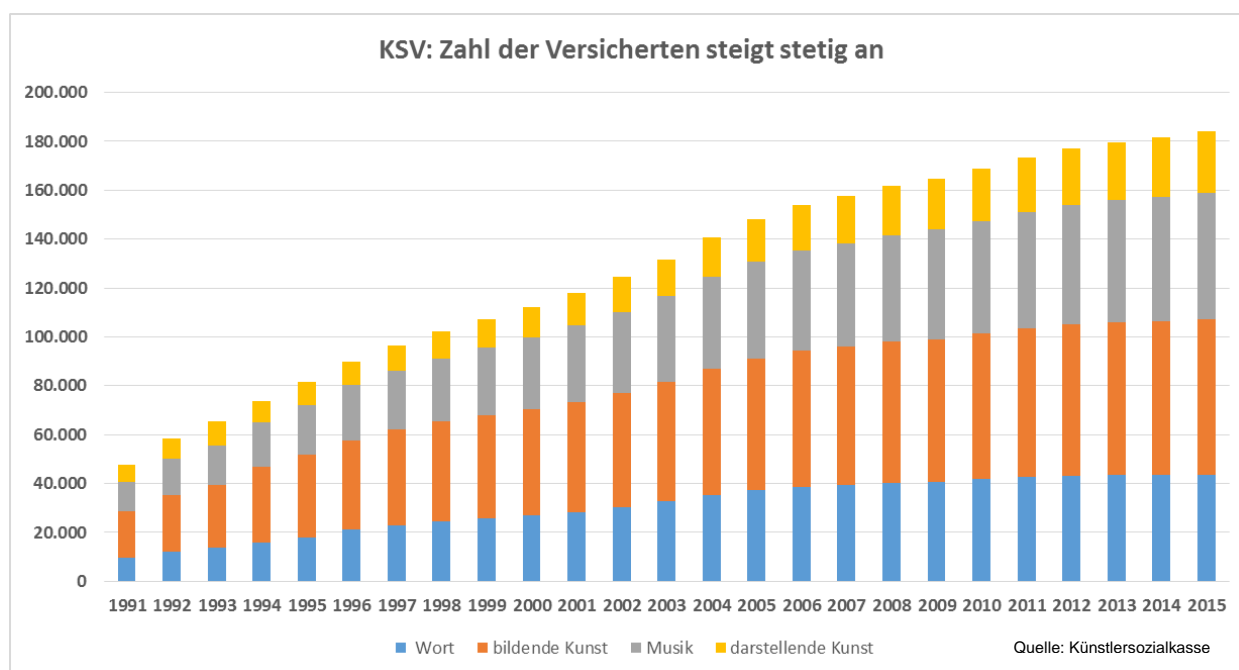
1. Künstler und Publizisten sind nicht schutzbedürftiger als andere Selbständige

Selbständige in Deutschland müssen regelmäßig in vollem Umfang selbst für ihre soziale Absicherung sorgen. Die Künstlersozialversicherung für selbständige Künstler und Publizisten ist deshalb ein nicht gerechtfertigtes Privileg, weil deren Mitglieder denselben Sozialversicherungsschutz für lediglich die Hälfte der Beiträge bekommen, während die andere Beitragshälfte durch einen Bundeszuschuss und künstlersozialabgabepflichtige Unternehmen finanziert wird. Für eine solche Ungleichbehandlung Selbständiger gibt es keinen überzeugenden Grund. Zwar liegen die Durchschnittseinkommen der Versicherten in der Künstlersozialkasse lediglich bei rund 15.000 Euro, jedoch verdiente auch ein Viertel der Selbständigen ohne Beschäftigte (sog. Solo-Selbständige) zuletzt nicht mehr als 18.600 Euro im Jahr und

damit nur geringfügig mehr. Zudem können künstlersozialversicherte Selbständige einen Arbeitnehmer, unbegrenzt Minijobber sowie zusätzlich Auszubildende beschäftigen und so erheblich mehr Einkommen generieren als ein „Solo-Selbständiger“. Die Begründung des Gesetzgebers bei Einführung der Künstlersozialversicherung, dass Künstler und Selbständige sozial meist schlechter abgesichert seien als andere Selbständige, trifft auch deshalb nicht mehr zu, weil der Begriff des Künstlers und des Publizisten von Künstlersozialkasse und Rechtsprechung in drei Jahrzehnten immer weiter gefasst wurde, und so die Anzahl der Künstlersozialversicherten von 12.000 auf 180.000 gewachsen ist (dazu sogleich Ziff. 2).

2. Der Begriff des „Künstlers“ ist immer weiter gefasst und unklar

Künstler im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt (§ 2 KSVG). Der Künstlerbegriff umfasst aber längst nicht mehr nur die klassischen Berufsbilder wie die des Musikers, Dichters oder Bildhauers, sondern inzwischen auch eine ganze Reihe weiterer Berufe und Tätigkeiten wie beispielsweise Grafiker, Webdesigner oder Fotograf. Der Künstlerkatalog der Künstlersozialkasse, der von dieser ausdrücklich als nicht abschließend oder statisch bezeichnet wird, zählt inzwischen weit über 100 Berufe auf, die als künstlerische oder publizistische Tätigkeiten eingestuft und daher von der Künstlersozialversicherung umfasst werden. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Zahl der Versicherten in der Künstlersozialkasse seit Jahren unaufhörlich steigt.



Seit der Gründung der Künstlersozialkasse im Jahr 1983 hat sich die Zahl der Versicherten von rund 12.000 auf über 180.000 zum Ende des Jahres 2015 verfünzfacht. Allein seit dem Jahr 2000 ist die Zahl der Mitglieder um über 70.000 und damit um über 60 Prozent gestiegen. In Hessen sind inzwischen rund 12.000 Selbständige in der Künstlersozialversicherung versichert. Damit profitieren immer mehr selbständige Künstler und Publizisten von den Beitragsrabatten gegenüber anderen Selbständigen.

Zum stetigen Anwachsen der Zahl der künstlerischen und publizistischen Berufe in Deutschland haben nicht zuletzt die deutschen Sozialgerichte beigetragen, die sich seit Jahren mit zahlreichen Einzelfällen, in denen es um die Klassifizierung einzelner Berufe als „künstlerisch“ oder „nicht-künstlerisch“ geht, befassen.

Zwischen Kunst und Nicht-Kunst besteht oft nur ein kleiner Unterschied

Visagistin: Selbständige Künstlerin

Kosmetikerin: Keine selbständige Künstlerin (BSG, Urt. vom 12.05.2005 - B 3 KR 39/04 R)

Webdesignerin: Selbständige Künstlerin

Programmiererin / Webmasterin: Keine selbständige Künstlerin (BSG, Urt. vom 07.07.2005 – B 3 KR 37/04 R)

Werbefotograf: Selbständiger Künstler

Fotograf, der vorgegebene Motive ohne kreative Eigenleistung aufnimmt: Kein selbständiger Künstler (BSG, Urt. vom 25.11.2010 - B 3 KS 1/10 R)

Verfasser von Betriebs- oder Bedienungsanleitungen: Selbständige Publizisten

Übersetzer von Betriebs- oder Bedienungsanleitungen: Nur selbständige Publizisten, wenn ein Gestaltungsspielraum besteht (BSG, Urteile vom 30.01.2001 - B 3 KR 7/00 R und vom 7.12.2006 – B 3 KR 11/97 R)

Inzwischen ist der Künstler- und Publizistenbegriff so weit gefasst, dass sogar Trauerredner als Publizisten behandelt werden. Als Grund hierfür wird genannt, dass das Verfassen von Trauerreden und der anschließende Vortrag in einem kleinen Kreis eine publizistische Tätigkeit sei (BSG, Urt. vom 23.03.2006 - B 3 KR 9/05 R). Japanische Teeemeisterinnen, die die traditionelle japanische Teezeremonie vorführen, üben demgegenüber aber keine Kunst aus, sondern betreiben lediglich Brauchtumpflege (BSG, Urt. vom 12.05.2005 - B 3 KR 13/04 R). Die ständige Notwendigkeit sozialrechtlicher Entscheidungen, ob eine Tätigkeit nun künstlerisch ist oder nicht, führt nicht nur zu einer völlig unnötigen Mehrbelastung der deutschen Sozialgerichte. Vor allen Dingen stellt sie Unternehmen als Auftraggeber vor rechtssicher nicht zu lösende Probleme und einen völlig unverhältnismäßigen Aufwand.

3. Bürokratischer Aufwand für Unternehmen jenseits jeder Verhältnismäßigkeit

Die Betriebe müssen bei der Prüfung der Abgabepflicht über die Frage der Künstler- oder Publizisteneigenschaft hinaus eine Reihe schwieriger und schwierigster Fragen klären. Hierzu gehört die Frage, wann ein Auftrag „nicht nur gelegentlich“ ist. Darüber hinaus spielt die Rechtsform des Auftragnehmers eine entscheidende Rolle für die Abgabepflicht, denn Zahlungen an juristische Personen sowie an Unternehmen in den Rechtsformen KG, OHG oder GmbH & Co KG unterliegen nicht der Abgabepflicht, wie das Bundessozialgericht in vielen Jahren und Urteilen herausgearbeitet hat. Zudem müssen vom beauftragenden Unternehmen Rechnungen für Veranstaltungen, Seminare oder Publikationen für die Prüfung der Künstlersozialabgabe vorgehalten werden. Auch Künstler, die nicht in der Künstlersozialkasse versichert sind, verursachen Abgabepflicht. Das gilt selbst für Künstler, die im Ausland wohnen.

Nach einer Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) Köln aus dem Jahr 2008 belaufen sich die jährlichen Bürokratiekosten der Betriebe durch das Künstlersozialabgabeverfahren auf fast 80 Prozent der insgesamt gezahlten Künstlersozialabgabe der Unternehmen. Für jeden Euro Künstlersozialabgabe entstehen den abgabepflichtigen Unternehmen somit Bürokratiekosten von fast 80 Cent. Auch angesichts immer weiterer sozialgerichtlicher Erkenntnisse zu künstlerabgabepflichtigen Tätigkeiten sowie dem zusätzlichen Aufwand für Arbeitgeber durch die regelmäßige Prüfung der Künstlersozialabgabe durch die Rentenversicherung dürfte die Parität zwischen Kosten und Ertrag allerdings inzwischen erreicht sein – ein Euro Künstlersozialabgabe verursacht bei den Unternehmen Verwaltungskosten in derselben Höhe.

Das Missverhältnis zwischen der Verwaltungskostenbelastung der Unternehmen und der erzielten Künstlersozialabgabe ist in der gesamten Sozialversicherung einmalig. Damit stellt sich die Frage, ob dieser Eingriff überhaupt noch verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden kann. Die Unverhältnismäßigkeit dieser bürokratischen Belastung drängt sich auf.

Bund der Steuerzahler: Die Künstlersozialabgabe ist verfassungswidrig

Im Jahr 1987 hat das Bundesverfassungsgericht die Künstlersozialabgabe für verfassungsgemäß erklärt und dies mit einem „besonderen, kulturhistorisch gewachsenen Verhältnis von gleichsam symbiotischer Art“ zwischen Künstlern und Verwertern (Auftraggebern) begründet. Ein rechtswissenschaftliches Gutachten im Auftrag des Bundes der Steuerzahler aus dem Jahr 2013 kommt jetzt zu dem Ergebnis, dass dieses Verhältnis heute so nicht mehr existiere, da Künstler vor allem aufgrund der Möglichkeit der Selbstvermarktung über das Internet nicht mehr zwangsläufig auf Vermarkter angewiesen seien. Die neue Vermarktungsfreiheit der Künstler führe dazu, dass diese durch die Künstlersozialabgabe inzwischen bevorteilt würden, was einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes darstelle. Darüber hinaus sei die Einbeziehung von Künstlern, die nicht der Künstlersozialversicherung angehörten, nicht mit dem Argument drohender Wettbewerbsverzerrung zu rechtfertigen, wie es das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1987 getan habe, da der Abgabesatz zu gering sei, um den Wettbewerb unter Künstlern zu beeinflussen. Hieraus resultiere, dass die Zahlung der Künstlersozialabgabe für Leistungen von Nicht-Mitgliedern auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße. Aus diesen Gründen kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass die Künstlersozialabgabe verfassungswidrig sei. Eine vom Bund der Steuerzahler unterstützte Verfassungsbeschwerde gegen die Künstlersozialabgabe ist beim Bundesverfassungsgericht anhängig (Az. 1 BvR 2885/15).

4. Prüfungskosten der Rentenversicherung übersteigen den Ertrag in zweistelliger Millionenhöhe

Seit dem Jahr 2007 prüft die Deutsche Rentenversicherung stichprobenartig, ob Arbeitgeber ihre Melde- und Abgabepflichten gegenüber der Künstlersozialkasse ordnungsgemäß erfüllen. Mit dem Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabesatzes muss die Deutsche Rentenversicherung die Künstlersozialabgabe seit dem Jahr 2015 mit jeder Betriebsprüfung kontrollieren. Diese massive Ausweitung der Prüfpflicht erfolgte gegen den dringenden Rat der Deutschen Rentenversicherung und widerspricht jeder wirtschaftlichen Vernunft: Die Prüfkosten sind hierdurch um 25,6 auf zuletzt 43,3 Millionen Euro pro Jahr angestiegen. Dem stehen jedoch zusätzliche Einnahmen für die Künstlersozialkasse in Höhe von lediglich

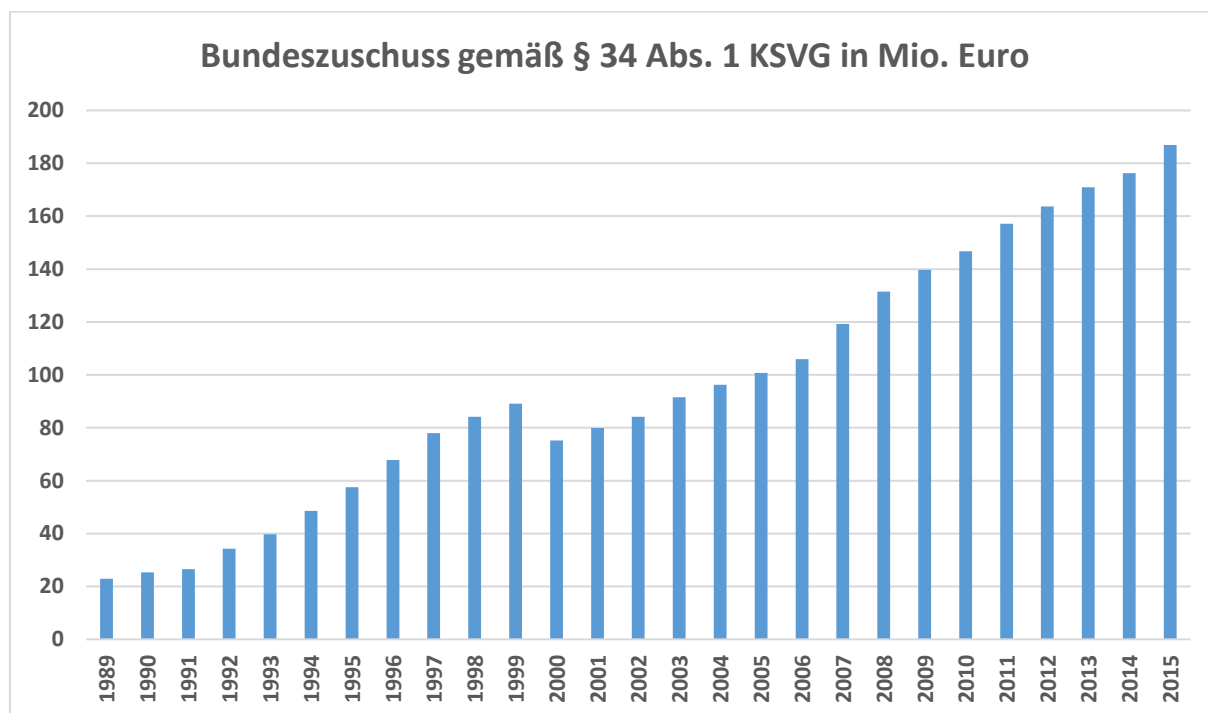
31 Millionen Euro gegenüber. Diese unvernünftigen Lasten müssen zu Unrecht von den Beitragszahlern der Rentenversicherung getragen werden. Hinzu kommt, dass mit der aufwendigen Prüfung der Künstlersozialabgabe die Gefahr vorhanden ist, dass der unvergleichlich wichtigere Teil der Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu kurz kommt.

5. Die Künstlersozialkasse belastet den Steuerzahler immer mehr

Die Künstlersozialkasse finanziert sich lediglich zu 50 % aus Beiträgen der Versicherten. Der restliche Finanzierungsbedarf wird durch die abgabepflichtigen Unternehmen (30 %) sowie einen Bundeszuschuss (20 %) gedeckt.

Der Bundeszuschuss steigt seit dem Jahr 2000 jährlich an. Dies lässt sich auf der einen Seite durch die steigende Zahl der Versicherten in der Künstlersozialkasse erklären, auf der anderen Seite ist aber auch der Pro-Kopf-Bundeszuschuss von 671 Euro im Jahr 2000 auf 971 Euro im Jahr 2014 gestiegen. Die Sonderbehandlung selbständiger Künstler in der Künstlersozialversicherung stellt daher eine stetig steigende Belastung der Steuerzahler dar.

Auch die Verwaltungskosten bei der Künstlersozialkasse werden alleine vom Bund und damit vom Steuerzahler getragen. Laut Haushaltsrechnung erstattete der Bund der Künstlersozialkasse im Jahr 2014 hierfür rund 10,8 Millionen Euro.



Quelle: Künstlersozialkasse

Auch für die abgabepflichtigen Unternehmen ist die Belastung durch Beiträge zur Künstlersozialversicherung in den letzten Jahren gestiegen. Lag der Beitragssatz zwischen 2010 und 2012 lediglich bei 3,9 Prozent, so ist er seit dem Jahr 2014 auf 5,2 Prozent angehoben worden.

6. Die Gründung von Ausgleichsvereinigungen ist nur eine Notlösung

Als Reaktion auf die Kritik der Unternehmen an dem hohen bürokratischen Aufwand durch die Künstlersozialabgabe wird von Befürwortern der Künstlersozialversicherung oftmals auf die Möglichkeit der Gründung von Ausgleichsvereinigungen verwiesen. Eine Ausgleichsvereinigung übernimmt für ihre Mitgliedsunternehmen die gegenüber der Künstlersozialkasse bestehenden Pflichten, insbesondere die Entrichtung der Künstlersozialabgabe. Mitgliedsunternehmen müssen nicht mehr selber alle abgaberelevanten Vorgänge erfassen, prüfen, die Abgabe entrichten und die entsprechenden Belege aufbewahren. Stattdessen zahlen sie lediglich eine von der Ausgleichsvereinigung festgelegte Abgabe.

Die Gründung einer Ausgleichsvereinigung verursacht jedoch einen hohen koordinativen und organisatorischen Aufwand und fordert ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft von Unternehmen ein, die auf dem freien Markt im Wettbewerb zueinander stehen. Dies wird insbesondere dort zum Problem, wo die Gründung einer Ausgleichsvereinigung die Preisgabe unternehmensinterner Kennzahlen, wie beispielsweise des Werbeetats notwendig macht. Darüber hinaus gehört es notwendigerweise zum Wesen einer Ausgleichsvereinigung, dass einige Unternehmen eine höhere Abgabe und andere eine niedrigere zahlen als ohne den Weg über die Ausgleichsvereinigung. Für die Stabilität einer Ausgleichsvereinigung ist es daher zwingend notwendig, dass alle Unternehmen einen signifikanten Vorteil auch in der durch die Mitgliedschaft in der Ausgleichsvereinigung eingesparten Bürokratie sehen, der diese höheren Ausgaben rechtfertigt. Die Mitgliederzahlen der Ausgleichsvereinigungen, beispielsweise in der Metall- und Elektroindustrie, belegen, dass sich bisher eine hohe Anzahl von Unternehmen mit der Mitgliedschaft des übergroßen bürokratischen Aufwands entledigen will. Damit das so bleibt, muss die Bürokratieentlastung für die Mitglieder dauerhaft und verlässlich sein.

Die Notlösung Ausgleichsvereinigung ändert nichts daran, dass die Belastungen der Unternehmen durch die Künstlersozialversicherung völlig aus dem Ruder gelaufen sind.

7. Künstlersozialversicherung entbürokratisieren oder abschaffen

Mit der besonderen Sozialversicherung für selbständige Künstler und Publizisten geht Deutschland einen Sonderweg, der nirgendwo in Europa Nachahmer gefunden hat. Die hohe finanzielle Belastung für Unternehmen und Steuerzahler sowie der überbordende bürokratische Aufwand, der in keinem Verhältnis zu Einnahmen und Nutzen der Künstlersozialversicherung steht, machen deutlich, dass die Künstlersozialversicherung reformiert werden muss.

Angebot und Rechnung von allen selbständigen Künstlern und Publizisten müssen zukünftig einen Hinweis auf die mögliche Künstlersozialabgabepflicht enthalten, unabhängig davon ob tatsächlich eine Mitgliedschaft in der Künstlersozialversicherung vorliegt oder nicht. Dies würde wenigstens die Feststellung der Abgabeverpflichtung für die Unternehmen vereinfachen. Darüber hinaus sollte die Abgabe von den betroffenen Künstlern und Publizisten selbst abgeführt werden. Dies würde die Unternehmen von der heute unvermeidbaren Belastung mit Bürokratie, Verwaltungskosten und Rechtsunsicherheit befreien.

Sollte es nicht möglich sein, das System der Künstlersozialabgabe zu reformieren, darf auch die Abschaffung der Künstlersozialversicherung nicht für denkunmöglich erklärt werden.

Denn es gibt keinen überzeugenden Grund, Selbständige nur deshalb sozialversicherungsrechtlich bevorzugt zu behandeln, weil sie Künstler oder Publizisten sind.

Selbständige Künstler und Publizisten könnten sich nach Abschaffung der Künstlersozialversicherung wie andere Selbständige eigenverantwortlich privat oder freiwillig in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung absichern. Notfalls ist auch eine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung für Künstler und Publizisten denkbar, wie sie bereits für einige Berufsgruppen wie beispielsweise Handwerker, Pflegekräfte oder Hebammen gilt. Sollte die Künstlersozialversicherung abgeschafft werden, würden die Versicherten zunächst zu freiwilligen Mitgliedern bei den Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsträgern, bei denen sie bereits jetzt über die Künstlersozialversicherung abgesichert sind, dann aber bei vollen Beiträgen. Als Selbständige hätten sie die Möglichkeit, die freiwillige Versicherung fortzusetzen oder ihren Austritt zu erklären und sich privat abzusichern. Die ca. 220 Mitarbeiter der abgeschafften Künstlersozialkasse können in andere Tätigkeiten bei der Unfallversicherung Bund Bahn oder anderen Sozialversicherungsträgern übernommen werden.